

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Kreise und kreisfreien Städte
in Westfalen-Lippe
kreisangehörige Gemeinden in
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Volker Kauerz

Tel.: 0251 591-5286

Fax: 0251 591-276

E-Mail: volker.kauerz@lwl.org

Az.: 60-04/02 Heranziehungssatzung
27.05.2026

Rundschreiben Nr. 01/2026

Richtlinien zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben

Überarbeitete Fassung - Stand 01.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben sende ich Ihnen eine geänderte Fassung der Richtlinien zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgabe.

Neben neuen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen entnehmen Sie die inhaltlich vorgenommenen Änderungen im Einzelnen bitte der in den Richtlinien abgedruckten Legende. Änderungen sind zudem grau dargestellt.

Insbesondere ist zu Ziffer 1a eine Konkretisierung zur Feststellung des leistungsberechtigten Personenkreises und der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Beförderung (Fahrdienste)

erfolgt. Zudem sind die Fachliche Stellungnahme (**Anlage 2**) sowie das Antragsformular Fahrdienst (**Anlage 3**) redaktionell geändert worden.

Ergänzungen zu Ziffer 1a waren insbesondere wegen einer bereits im Jahr 2023 abgeschlossenen Erprobung der Leistung in der Leistungsform „pauschale Geldleistung“ (§ 116 Abs. 1 SGB IX) erforderlich. Die Leistungserbringung in dieser Leistungsform stellt eine Option dar. Sie wird vom LWL ausdrücklich nicht für alle Kreise und kreisfreien Städte verbindlich vorgegeben.

Im Übrigen sind zur Abrechnung und zu statistischen Fragen Änderungen notwendig gewesen.

Dieses Rundschreiben kann in Kürze als PDF-Dokument abgerufen werden:

<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/informationen-fur-fachleute/rundschreiben-60/>.

Die Satzung selbst bleibt unverändert in der mit Rundschreiben Nr. 02/2019 vom 15.10.2019 veröffentlichten Version bestehen. Sie finden Sie ebenfalls unter dem vg. Link.

Das Rundschreiben des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe Nr. 01/2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag

Hartmut Baar

**Richtlinien zur Satzung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen
Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe
und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben
vom 01.05.2026**

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Anja Primus
Telefon: 0251 591 3224
Email: anja.primus@lwl.org

Abrechnung:
Karina Lömke
Telefon: 0251 591 3722
Email: karina.loemke@lwl.org

Überprüfung der Durchführung:
Monika Schwarz
Telefon: 0251 591 5643
Email: monika.schwarz@lwl.org

Torben Beutel
Telefon: 0251 591 8645
Email: torben.beutel@lwl.org

Statistik:
Nina Lauen
Telefon: 0251 591 1516
Email: nina.lauen@lwl.org

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderungen
1	28.11.2019		Neufassung
2	04.02.2021	6.5.a	Nach Ziffer 6.5 wurde Ziffer 6.5.a eingefügt
3	01.05.2026	1a.1.2	Konkretisierung zur Feststellung des leistungsberechtigten Personenkreises und der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Beförderung Neu: Fachliche Stellungnahme (Anlage 2)
		1a.1.3	Neu: Antragsformular Fahrdienst (Anlage 3)
		1a.1.4	Ergänzung der Leistungsform „pauschale Geldleistung“
		1a.1.5	Vereinfachtes Verfahren Einkommens- und Vermögensprüfung, Anlage 2 wird Anlage 4
		1a.2	Frühförderung entfällt
		1a.3.6	80%-Abrechnung Kontakt- und Beratungsstellen
		9.	Verweis auf Konzept „Prüfung Heranziehung“
		12.2.5	Änderung der Übermittlung der Tertialabrechnungen (per E-Mail im pdf- und excel-Format)
		12.2.6	Bisherige Anlage 3 (Abrechnungsblatt) wird zu Anlage 5 (Muster Ein- und Auszahlungen) , Änderung der Abrechnung von Leistungen der Hilfe zur Pflege sowie der erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe für Zeiten vor dem 01.01.2020
		12.2.7	Entfallen (Prognose Aufwand Fahrdienst)

		13.2	Übermittlung der Statistiken der Ausgaben und Einnahmen direkt an IT.NRW
		15.2	Übereinstimmung der Gesamtsumme der abgerechneten Grundsicherungsleistungen mit den Einzelmeldungen nach Tz. 15.1
		16.	Vormals Ziff. 15.2, ausschließliche Abrechnung der Barbetragsersatzung zwischen Gebietskörperschaft und LWL entsprechend Anlage 5c, lfd. Nr. 9
		17.	Neu eingefügt: Bestätigung einer Rechnungsprüfung von Satzungsleistungen durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter, Neu: Anlage 6

Inhalt

1. Durchführung von Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs des SGB XII (§ 1 der Satzung)	7
1.1 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit erhalten (§ 1 Nr. 1 der Satzung)	7
1.2 Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder in einer besonderen Wohnform erhalten (§ 1 Nr. 2 der Satzung)	8
1.2.1 Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII (§ 1 Nr. 2a der Satzung)	9
1.2.2 Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX erhalten (§ 1 Nr. 2b der Satzung)	10
1.2.3 Bestattungskosten nach § 74 SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erhalten (§ 1 Nr. 2c der Satzung)	10
1.3 Ambulante Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII bei Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus einer besonderen Wohnform (§ 1 Nr. 3 der Satzung)	10
1.4 Hilfe zur Pflege in teilstationärer oder stationärer Form (§ 1 Nr. 4 der Satzung)	11
1a. Durchführung von Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs des SGB IX (§ 1 a der Satzung)	12
1a.1 Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 113 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX (§ 1a Nr. 1 der Satzung)	12
1a.2 <i>Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (§ 1a Nr. 2 der Satzung)</i>	18
1a.3 Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen (§ 1a Nr. 3 der Satzung)	18
2. Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise (§ 2 der Satzung)	21
3. Erstattung der Kosten (§ 3 der Satzung)	21
4. Entscheidung in eigenem Namen (§ 4 der Satzung)	21
5. Inanspruchnahme der Leistungsberechtigten und Dritter durch die herangezogenen Gebietskörperschaften (§ 5 der Satzung)	21
6. Örtliche Zuständigkeit (§ 6 der Satzung)	22
7. Rechtsbeistand (§ 7 der Satzung)	24
8. Weisungen und Rückforderungsrecht (§ 8 der Satzung)	24
9. Überprüfung der Durchführung (§ 9 der Satzung)	25
10. Aktenführung	25
11. Widersprüche	26
12. Abrechnung mit dem LWL	26

13.	Statistiken der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe	29
14.	Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX.....	30
15.	Bundeserstattung für Grundsicherungsberechtigte nach § 46a SGB XII	30
16.	Bundeserstattung für Grundsicherungsberechtigte nach § 136a SGB XII	30
17.	Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt	31

Anlagen

- Anlage 1 Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte und Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben
- Anlage 2 Fachliche Stellungnahme, hier: Fähigkeit zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Anlage 3 Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), hier: Leistungen zur Beförderung
- Anlage 4 Hinweise zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bei der Inanspruchnahme von Fahrdiensten zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen
- Anlage 5 Abrechnungsblatt
a. Erläuterungen zu den Anlagen 5b und 5c
b. Sammelaufstellung – Bruttoauszahlung und Abrechnungsergebnis
c. Sammelaufstellung – Einzahlungen
- Anlage 6 Bestätigung über die bei Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter betroffenen herangezogenen Sozialleistungsaufwendungen des (LWL)

Zusammenfassung

Am 21.07.2018 hat der Landtag NRW das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Dieses ist am 03.08.2018 verkündet und rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält in Artikel 1 das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) und in Artikel 3 die Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020 (AG-SGB XII NRW).

Das Gesetz bestimmt die Landschaftsverbände für den größten Teil der Aufgaben nach dem SGB IX zum Träger der Eingliederungshilfe sowie im verbleibenden bisherigen Umfang nach dem SGB XII zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Wie bisher auch, wird den Landschaftsverbänden durch § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW und § 2 Abs. 1 AG SGB IX die Möglichkeit eingeräumt, ihre Mitgliedskörperschaften im Benehmen mit diesen für einzelne Aufgaben heranzuziehen.

Von dieser Möglichkeit hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Gebrauch gemacht und mit Beschluss der LWL-Landschaftsversammlung vom 10.10.2019 die Satzung vom 10.10.2019 erlassen¹. Dies dient insbesondere der Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und Leistungen.

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben werden darüber hinaus die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

¹ MBl. NRW. 2019 S. 644

1. Durchführung von Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs des SGB XII (§ 1 der Satzung)

1.1 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit erhalten (§ 1 Nr. 1 der Satzung)

- 1.1.1 Die sachliche Zuständigkeit des LWL für Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus § 2a Abs. 1 Nr. 1 AG-SGB XII NRW i.V.m. § 97 Abs. 4 SGB XII. Voraussetzung ist, dass der LWL **tatsächlich** die o. g. Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII erbringt.

Hauptanwendungsfall für die Heranziehung ist die Übernahme von Unterkunftskosten für die Zeit einer (befristeten) vollstationären Leistung in einem Krankenhaus zulasten des LWL.

Werden die Aufwendungen der Behandlung und des Aufenthaltes in der stationären Einrichtung von einem anderen Sozialleistungsträger getragen, können laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht zulasten des LWL erbracht werden.

- 1.1.2 Über laufende und einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt entscheidet der LWL selbst, wenn er gleichzeitig den fachlichen Hilfebedarf im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit in der stationären Einrichtung sicherstellt.

- 1.1.3 Wechselt die sachliche Zuständigkeit für die Leistung von Hilfe zum Lebensunterhalt zwischen den kreisfreien Städten und Kreisen und dem LWL im Laufe eines Monats, so können die zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels bereits fällig gewordenen und ausgezahlten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nachträglich anteilig zulasten des neu zuständig gewordenen Trägers erbracht werden.
Für den Monat des Beginns der Hilfe sind die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt deshalb in der Regel in voller Höhe von den kreisfreien Städten und Kreisen als örtliche Träger der Sozialhilfe zu erbringen, für den

Monat des Endes der Hilfe vom LWL als überörtlichem Träger der Sozialhilfe (siehe auch T 97 Tz 4.6 der „Empfehlungen“).

1.1.4 Der LWL informiert die kreisfreien Städte und Kreise über eine entsprechende Leistungsgewährung durch eine Mehrausfertigung des Bewilligungsbescheids.

1.2 Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder in einer besonderen Wohnform erhalten (§ 1 Nr. 2 der Satzung)

Gegenstand der Heranziehung sind ausschließlich Fachleistungen nach dem Fünften und Neunten Kapitel SGB XII, soweit sich die Zuständigkeit des LWL für diese Leistungen aus § 2a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AG-SGB XII NRW ergibt. Das ist der Fall, wenn der LWL gleichzeitig laufende Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX im Falle des § 103 Abs. 2 SGB IX mit gleichzeitiger häuslicher Pflege nach den §§ 64a-64f, 64i-64k und 66 SGB XII oder in einer besonderen Wohnform erbringt. Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel SGB XII sind von der Heranziehung nicht umfasst.

Die in § 103 Abs. 2 SGB IX genannten Menschen mit Behinderungen leben in der Regel in einer eigenen Wohnung, bei ihrer Herkunfts- oder Pflegefamilie oder in einer nicht dem WBVG unterfallenden Wohngemeinschaft. Besondere Wohnformen i. S. d. Satzes 1 sind Einrichtungen oder Räumlichkeiten i. S. d. § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI.

Zu den Leistungen nach Satz 1 zählen bei Menschen mit Behinderungen,

- die nicht in einer besonderen Wohnform leben,
 - Leistungen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel, insbesondere Leistungen nach § 264 SGB V und
 - mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII alle fachlichen Leistungen nach dem Neunten Kapitel SGB XII
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sowie darüber hinaus, sofern die leistungsberechtigte Person unmittelbar vor Erreichen der

Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI Leistungen der Eingliederungshilfe und der häuslichen Pflege nach den §§ 64a-64f, 64i-64k und 66 SGB XII erhalten hat.

- die in einer besonderen Wohnform leben,
 - Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII, insbesondere Leistungen nach 264 SGB V und
 - Bestattungskosten nach dem Neunten Kapitel SGB XII, sofern die leistungsberechtigte Person kostentragungspflichtig wird, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie darüber hinaus, sofern die leistungsberechtigte Person bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe erhalten hat und diese oder eine stationäre Maßnahme nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII unmittelbar im Anschluss weiter erbracht wird.

Der LWL informiert die nach § 6 der Satzung zuständigen kreisfreien Städte und Kreise im Einzelfall über die von ihm in Fällen nach § 103 Abs. 2 SGB IX oder in besonderen Wohnformen erbrachten Leistungen.

1.2.1 Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII (§ 1 Nr. 2a der Satzung)

- 1.2.1.1 Der Umfang der ärztlichen Behandlung und Betreuung bestimmt sich im Falle des § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nach den jeweiligen Richtlinien der GKV (§ 92 SGB V).
- 1.2.1.2 Auf die Empfehlungen zum Fünften Kapitel SGB XII wird verwiesen.
- 1.2.1.3 Soweit Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII im Heranziehungsfall mit dem LWL abgerechnet werden, ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer (teilweisen) Doppelabrechnung mit den Krankenhilfekosten nach § 264 SGB V kommt, die unabhängig von der Aufgabenübertragung in die Zuständigkeit des LWL fallen (siehe auch Rundschreiben 1/2009).

1.2.2 Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX erhalten (§ 1 Nr. 2b der Satzung)

1.2.2.1 Die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII ist von der Aufgabenübertragung ausgenommen. Über diese Leistungen entscheidet der LWL selbst.

1.2.2.2 Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII sind eine Leistung an den Kostentragungspflichtigen und somit nur zulasten des LWL abrechenbar, sofern der Leistungsempfänger gleichzeitig Kostentragungspflichtiger ist.

Sie sind nicht zulasten des LWL abrechenbar, sofern der Leistungsempfänger selbst verstirbt. In diesem Fall entfällt die Gleichzeitigkeit mit einer Eingliederungshilfe mit der Folge, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe originär zuständig wird.

1.2.2.3 Im Übrigen wird auf die Empfehlungen zum Neunten Kapitel SGB XII verwiesen. Darüber hinaus sind die jeweiligen örtlichen Richtlinien anzuwenden.

1.2.3 Bestattungskosten nach § 74 SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erhalten (§ 1 Nr. 2c der Satzung)

Auf 1.2.2.2 und 1.2.2.3 wird verwiesen.

1.3 Ambulante Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII bei Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus einer besonderen Wohnform (§ 1 Nr. 3 der Satzung)

Die Heranziehung umfasst die entsprechenden Leistungen während vorübergehender Abwesenheit aus einer besonderen Wohnform, sofern die Leistung in der besonderen Wohnform vom LWL erbracht wird (z. B. anteiliges Pflegegeld).

1.4 Hilfe zur Pflege in teilstationärer oder stationärer Form (§ 1 Nr. 4 der Satzung)

1.4.1 Die Zuständigkeit des LWL für die Hilfe zur Pflege in teilstationärer oder stationärer Form ist nur bei Leistungsberechtigten gegeben, die

- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

oder

- bei Vollendung des 65. Lebensjahres vom LWL Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten haben und unmittelbar im Anschluss ohne Unterbrechung stationäre Hilfe zur Pflege erhalten, auch wenn diese erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt.

Sofern die leistungsberechtigte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin teilstationäre Leistungen erhält, sind die kreisfreien Städte und Kreise zuständig.

1.4.2 Die kreisfreien Städte und Kreise begründen die Zuständigkeit des LWL durch den Nachweis über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit (die Empfehlungen zum Sozialhilferecht zum Siebten Kapitel SGB XII sind zu beachten). Zusätzlich ist zu dokumentieren, durch wen die Hilfeleistung erbracht wird.

1.4.3 Wird die Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung geleistet, die keinen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI hat, schließt der LWL die Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII ab.

1.4.4 Benötigen Empfänger von Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen vorübergehend andere Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII, leisten die kreisfreien Städte und Kreise diese Hilfen zulasten des LWL (§ 97 Abs. 4 SGB XII).

1a. Durchführung von Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs des SGB IX (§ 1 a der Satzung)

1a.1 Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 113 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX (§ 1a Nr. 1 der Satzung)

1a.1.1 Anwendungsbereich

Gegenstand der Heranziehung sind ausschließlich Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen als Leistungen zur Sozialen Teilhabe; Hilfen, die anderen Leistungen oder Leistungsgruppen zuzuordnen sind oder für die ein anderer Träger die Kosten zu übernehmen hat, sind hiervon nicht umfasst.

1a.1.2 Leistungsberechtigter Personenkreis, Leistungsvoraussetzungen

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten sind Menschen mit Behinderungen, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (§§ 99 SGB IX i. V. m. 83 Abs. 2 S. 1 SGB IX).

Insbesondere ist eine wesentliche Behinderung zu prüfen, die sich durch wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe bestehende Einschränkungen bestimmt (§ 99 Abs. 1 SGB IX). Solange bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann, sind Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, soweit sie notwendig, d.h. unentbehrlich, sind, gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen und kein anderer, insbesondere kein anderer Sozialleistungsträger verpflichtet ist, Bedarfe zu decken.

Wesentliche Behinderung

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit kommt es auf das Ausmaß der Gesamteinschränkung der Teilhabe an. Hier greifen die §§ 1-3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung. Die Voraussetzung einer drohenden wesentlichen Behinderung ist erfüllt, wenn deren Eintritt nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Aussicht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt wird

Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Menschen mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und individuellen Lebensplanung und -führung im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum zu befähigen. Ziel ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft (§ 90 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 113 Abs. 1 SGB IX). Vergleichsgruppe sind nicht sozialhilfebedürftige Menschen ohne Behinderung in vergleichbaren Lebenssituationen.

Welche Fahrbedarfe in Bezug auf die Leistungen zur Mobilität den Zielen der Sozialen Teilhabe dienen, orientiert sich insbesondere an den Ausführungen unter Ziff. 2 der Anlage 2 der Empfehlungen der BAGüS zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen für ein Kraftfahrzeug im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX (Kfz-Empfehlungen)². Ziffer 2 der Anlage 2 der vorgenannten Empfehlungen gilt dabei mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob es sich um gesellschaftlich übliche, altersadäquate und damit auch angemessene Teilhabeziele handelt.

Fahrten zur Pflege familiärer Kontakte können im Einzelfall zu berücksichtigende Fahrten sein, wenn in Anbetracht der Art und Schwere der Behinderungen eine anderweitige Teilhabemöglichkeit nicht besteht bzw. wahrgenommen werden kann (vgl. LSG NRW, Urteil vom 24.04.2024, L 12 SO 189/23).

§ 83 Abs. 2 S. 1 SGB IX: Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel muss unzumutbar und die Unzumutbarkeit muss kausal auf die Art und Schwere der Behinderung zurückführbar sein. Ist der leistungsberechtigten Person mit dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG zuerkannt worden, kann das ein Indiz für das Bestehen einer Gehbehinderung sein, die so schwer ist, dass dem Betroffenen nicht mehr zugemutet werden kann, die normalen Wartezeiten, die Fußwege bis zur Beförderungsstelle oder sonstigen Beförderungsbedingungen wie die Umstände in öffentlichen Verkehrsmitteln in Kauf zu nehmen, die bei deren Inanspruchnahme typischerweise zu erwarten sind.

² <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/orientierungshilfen-und-empfehlungen/>

Infrastrukturelle Nachteile, insbesondere die fehlende oder geringe Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, begründen keinen Anspruch auf Leistungen für einen Fahrdienst. Das gilt nicht, soweit behinderungsbedingt das Wohnen in einem infrastrukturell günstiger ausgestatteten Sozialraum nicht möglich ist (z.B. wegen fehlenden barrierefreien Wohnraums).

Verfügen Menschen mit Behinderungen über ein eigenes Kfz oder nutzen tatsächlich das Kfz eines Familien- oder Haushaltsangehörigen bzw. werden von Dritten mit einem Kfz gefahren besteht kein Anspruch auf Leistungen für einen Fahrdienst (§ 91 SGB IX).

Werden Teilhabeziele durch zumutbare alternative Leistungen oder Angebote erreicht, besteht kein Anspruch auf Leistungen für einen Fahrdienst. Dabei ist insbesondere unter Berücksichtigung der Wohn- und Pflegesituation in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Pflegewohngemeinschaften oder besonderen Wohnformen davon auszugehen, dass eine gleichberechtigte Teilhabe mindestens teilweise durch integrierte Angebote der Leistungserbringer erreicht und regelmäßig auch in Anspruch genommen wird.

Es muss stets, insbesondere bei in Pflegeeinrichtungen und (Demenz-) Pflegewohngemeinschaften lebenden leistungsberechtigten Personen – vor allem bei pauschalen Geldleistungen und wenn sie erstmalig in höherem Alter einen Fahrbedarf (z.B. nach Erreichen der Regelaltersgrenze) geltend machen – die tatsächliche, mögliche und wahrscheinliche Inanspruchnahme der Leistung festgestellt werden können.

Prüfungsrelevante Unterlagen

Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Leistung für den Fahrdienst vorliegen, können insbesondere folgende Unterlagen herangezogen werden:

- Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG
- ärztliche Diagnose zu der dem Fahrbedarf zugrundeliegenden Behinderung durch
 - bereits vorhandene ärztliche Unterlagen zu Behinderungsbild und Teilhabeeinschränkung
 - Einschätzungen interner Fachkräfte (Gesundheitsamt)
 - Sofern erforderlich: Anforderung einer fachlichen Bescheinigung mit dem als **Anlage 2** beigefügten Muster

- Persönliche Stellungnahme der leistungsberechtigten Person mit dem Element „Persönliche Sicht“ aus dem BEI_NRW³

1a.1.3 Antragserfordernis

Soweit nach den örtlichen Vereinbarungen der Leistungserbringer Hilfen ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Träger der Eingliederungshilfe erbringt, gilt der Abruf der Hilfen beim Leistungserbringer, der insoweit als beauftragte Stelle dient (T 18 Tz. 4 der Empfehlungen i. V. m. § 5 Abs. 5 SGB XII), als Antrag; eines gesonderten Antrags bei den kreisfreien Städten und Kreisen bedarf es dann nicht.

Im Übrigen kann das als **Anlage 3** beigefügte Antragsformular genutzt werden. Mit diesem Antragsformular können i. d. R. alle notwendigen Daten, die zur Entscheidung erhoben werden müssen, ermittelt werden.

³ Abrufbar inkl. Ausfüllhilfe hier: <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/vom-antrag-zur-leistung/>

1a.1.4 Art und Umfang der Leistungsgewährung

Art und Umfang der Leistungsgewährung richten sich nach den jeweiligen örtlichen Richtlinien oder Vereinbarungen am Wohnort der anspruchsberechtigten Person. Dies gilt auch, wenn ein Gesamtplanverfahren vom LWL durchgeführt wird. In diesen Fällen beschränkt sich die Bedarfsermittlung des LWL auf den grundsätzlichen Bedarf. Er wird darauf hinwirken, dass dieser durch die kreisfreien Städte und Kreise gedeckt wird. Der LWL informiert die nach § 6 der Satzung zuständigen kreisfreien Städte und Kreise im Einzelfall über die von ihm ermittelten Bedarfe. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung erbracht oder als Persönliches Budget durchgeführt werden. In Betracht kommen insbesondere die Bewilligung von pauschalen Geldleistungen (soweit der LWL als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe eine entsprechende Regelung getroffen hat, § 116 Abs. 1 SGB IX⁴), Fahrscheinen, Wertgutscheinen, Pauschalen im Einzelfall, sonstigen Geldleistungen, Persönlichen Budgets oder Zuwendungen an Fahrdienste zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen. Werden Pauschalen bewilligt, ist von deren Höhe abzuweichen, sofern die anspruchsberechtigte Person einen höheren Bedarf nachweist. Begleitpersonen können mitgenommen werden, soweit keine Mehrkosten entstehen. Bei nachgewiesenem Vorliegen des Merkzeichens „B“ umfasst der Anspruch in jedem Fall die Mitnahme einer Begleitperson.

Bei Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist davon auszugehen, dass der Leistungserbringer einen Teil des Bedarfs bereits durch integrierte Angebote deckt. Daher wird der Leistungsumfang für Bewohner besonderer Wohnformen i.d.R. beschränkt auf 40 % des ortsüblichen Leistungsumfangs für Menschen außerhalb besonderer Wohnformen.

⁴ Der LWL hat nur mit den Kreisen Borken, Steinfurt, Olpe und der Stadt Münster ab dem Jahr 2023 Näheres für eine pauschale Geldleistung geregelt.

1a.1.5 Einkommen und Vermögen

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gilt Teil 2 Kapitel 9 SGB IX. Auf die Vorlage von Einkommens- und Vermögensnachweisen soll verzichtet werden, sofern die antragstellende Person bei Antragstellung angibt, dass sie die jeweils geltenden Grenzen nicht überschreitet. Eine Prüfung nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit laufende Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX vom LWL erbracht werden. Der LWL informiert die nach § 6 der Satzung zuständigen kreisfreien Städte und Kreise im Einzelfall über die in Fällen nach § 103 Abs.2 SGB IX oder in besonderen Wohnformen erbrachten weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Übrigen ist im Rahmen der Bedarfsermittlung ist zu klären, inwieweit laufende Leistungen erbracht werden.

Soweit Fahrdienste durch pauschale Zuwendungen gefördert werden, kann durch schriftliche Information zu den neuen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen die Informations- und Beratungspflicht im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten sichergestellt werden (**Anlage 4**).

1a.1.6 Verträge und Vereinbarungen

Im Rahmen der Heranziehung erkennt der LWL die zwischen den kreisfreien Städten und Kreisen und den Erbringern von Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten geltenden Verträge und Vereinbarungen für den nach 1a.1.2 anspruchsberechtigten Personenkreis unter der Voraussetzung als bindend an, dass die Leistungserbringung den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes entspricht.

1a.1.7 Verwendungszweck und -nachweise

Werden Leistungen durch Zuwendungen an Fahrdienste zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen erbracht, haben die kreisfreien Städte und Kreise durch geeignete Maßnahmen und/oder Verwendungsnachweise sicherzustellen, dass im Rahmen der Heranziehung

- ausschließlich Leistungen an Personen nach 1a.1.2 erbracht werden und
- der Zweck der Leistung den Grundsätzen der Eingliederungshilfe entspricht.

1a.2 Entfallen - Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (§ 1a Nr. 2 der Satzung)

(weggefallen durch Ablauf der Befristung)

1a.3 Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen (§ 1a Nr. 3 der Satzung)

1a.3.1 Zweck der Hilfen

Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen sind ein niedrigschwelliges Angebot der Eingliederungshilfe. Sie dienen insbesondere der Vermeidung intensiverer Leistungen. Die Inanspruchnahme soll für die leistungsberechtigte Person mit einem geringstmöglichen Aufwand verbunden sein. Durch einen leichten Zugang zu diesen Hilfen soll insbesondere einer Verschlimmerung der Behinderung vorgebeugt und die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte gefördert werden.

Die Angebote der Kontakt und Beratungsstellen richten sich an psychisch kranke-, behinderte- oder von Behinderung bedrohte Menschen. Das niederschwellige Angebot ist insbesondere an Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet, die dem psychiatrischen Unterstützungssystem fern stehen. Die Besucher können auch Leistungen aus anderen Hilfesystemen in Anspruch nehmen, z. B. der Sucht-, Wohnungslosenhilfe, der Jugendhilfe oder Trägern von SGB II Leistungen. Die Kontakt- und Beratungsstelle richtet sich zudem an Angehörige, Partner, Kinder und weitere Bezugspersonen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Für Personen, die die in Ziffer 1a.3.3. genannten Kriterien erfüllen, wird vorausgesetzt, dass

- Leistungen der Sozialen Teilhabe darstellen,
- geeignet sind, die Aufgabe der Eingliederungshilfe zu erfüllen und damit von der Heranziehung umfasst sind.

1a.3.2 Anwendungsbereich

Gegenstand der Heranziehung sind ausschließlich Hilfen in solchen Kontakt- und Beratungsstellen, die aufgrund der Förderung von Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen gem. den Richtlinien des LWL in der aktuellen Fassung vom 01.07.2010 gleichzeitig mit einer Tagesstätte betrieben werden oder mit einer Tagesstätte kooperieren und für die zum Stichtag am 31.12.2019 Vereinbarungen oder Kooperationen bestehen.

Sonstige Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Schwere der Behinderung (insbesondere Gehörlosen-, Drogen- oder Suchtberatungsstellen) sind nicht Gegenstand der Heranziehung.

1a.3.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen nach 1a.3.1 und 1a.3.2 sind Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 99 SGB IX i. V. m. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. d. am 31.12.2019 geltenden Fassung.

Gerade auch für Personen mit anderen seelischen Behinderungen, bei denen also weder eine Behinderung vorliegt noch droht, stellt die Hilfe in der Kontakt- und Beratungsstelle eine geeignete Leistung der Eingliederungshilfe dar.

Nachweise im Einzelfall sind nicht erforderlich.

Angebote an Angehörige, sonstige Dritte oder Personen, die die o.g. Kriterien nicht erfüllen werden als Leistung der Daseinsvorsorge erbracht.

1a.3.4 Antragserfordernis

Der Abruf der Hilfen beim Leistungserbringer, der insoweit als beauftragte Stelle dient (T 18 Tz. 4 der Empfehlungen i. V. m. § 5 Abs. 5 SGB XII), gilt als Antrag; eines gesonderten Antrags bei den kreisfreien Städten und Kreisen bedarf es nicht.

1a.3.5 Qualität der Leistung

Die kreisfreien Städte und Kreise stellen in geeigneter Weise sicher, dass die in Kontakt- und Beratungsstellen im Sinne der Ziffern 1a.3.1 und 1a.3.2 angebotenen Hilfen mindestens teilweise durch qualifizierte Fachkräfte, wie z.B. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen erbracht werden.

1a.3.6 Art und Umfang der Leistungsgewährung

Art und Umfang der Leistungsgewährung richten sich nach den zum Stichtag am 31.12.2019 bestehenden jeweiligen örtlichen Richtlinien oder Vereinbarungen.

Mit dem LWL können gem. Beschluss des Arbeitsausschusses der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten vom 19.11.2025 (TOP 8) jährlich 80% der vereinbarten Aufwendungen abgerechnet werden.

1a.3.7 Verwendungszweck und -nachweise

Die kreisfreien Städte und Kreise stellen durch geeignete Maßnahmen und Verwendungsnachweise sicher, dass im Rahmen der Heranziehung

- ausschließlich Leistungen an Personen nach 1a.3.3 erbracht werden und
- der Zweck der Leistung den Grundsätzen der Eingliederungshilfe entspricht.

Die kreisfreien Städte und Kreise vereinbaren dazu mit Rücksicht auf die Niedrigschwelligkeit des Angebotes mit den Kontakt- und Beratungsstellen, dass diese kontinuierlich die Zahl der Inanspruchnehmerinnen und Inanspruchnehmer einzelner Angebote bzw. Leistungen

- der Kontakt- und Beratungsstelle insgesamt
- nach Geschlecht differenziert
- durchschnittliche Zahl der Teilnehmenden der Gruppenangebote und offenen Treffs
- Wohnorte der Inanspruchnehmerinnen und Inanspruchnehmer
- Art und Häufigkeit der Weitervermittlung von Inanspruchnehmerinnen und Inanspruchnehmern in andere Fachinstitutionen

ermitteln.

Zudem sind Zahl, Namen, Qualifikation und Dauer der Beschäftigung der eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte sowie Praktikantinnen und Praktikanten dem Kostenträger jährlich mitzuteilen. Soweit die Kommunen einen Jahresbericht erhalten, ist dieser ausreichend.

2. Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise (§ 2 der Satzung)

- 2.1 Die Kreise können ihrerseits ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen durch die Satzung obliegenden Aufgaben heranziehen.
- 2.2 Sollte ein Kreis von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist dies dem LWL als überörtlichem Träger der Sozialhilfe unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für alle nachträglichen Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung.

3. Erstattung der Kosten (§ 3 der Satzung)

Der LWL erstattet den kreisfreien Städten und Kreisen die Kosten für die fachliche Hilfe (Transferaufwendungen). Personal- und Sachkosten, die bei der Wahrnehmung der zur Bearbeitung übertragenen Aufgaben aufgewandt wurden, werden nicht erstattet.

4. Entscheidung in eigenem Namen (§ 4 der Satzung)

- 4.1 Die vom LWL herangezogenen Gebietskörperschaften entscheiden in eigenem Namen.
- 4.2 Soweit die Kreise gem. § 2 der Satzung ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen durch die Satzung obliegenden Aufgaben heranziehen, entscheiden diese in eigenem Namen.

5. Inanspruchnahme der Leistungsberechtigten und Dritter durch die herangezogenen Gebietskörperschaften (§ 5 der Satzung)

- 5.1 Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bzw. des Trägers der Eingliederungshilfe gegen den Leistungsberechtigten und gegen Dritte.

Zu den Ansprüchen gehören auch die Forderungen nach §§ 102 bis 105 SGB XII und § 16 SGB IX.

- 5.2 Die herangezogenen Gebietskörperschaften machen im Rahmen der übertragenen Aufgaben auch die Kostenerstattungsansprüche nach § 106 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X geltend (der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 106 Abs. 3 SGB XII).
- 5.3 Ansprüche aus § 108 SGB XII (Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland) macht der LWL selbst geltend.
Ergeben sich aus den Unterlagen Hinweise auf die Möglichkeit einer Kostenerstattungspflicht nach § 108 SGB XII, sind die Vorgänge unverzüglich an den LWL abzugeben.
- 5.4 Über Kostenerstattungsansprüche anderer Träger der Sozial- oder Eingliederungshilfe entscheidet der LWL selbst. Eingehende Anträge sind unverzüglich an den LWL abzugeben.

6. Örtliche Zuständigkeit (§ 6 der Satzung)

- 6.1 Zuständig ist die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die nachfragende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Abs. 1 SGB IX hat. Lebt ein Leistungsberechtigter in einer Betreuung über Tag und Nacht gilt der letzte gewöhnliche Aufenthalt in den zwei Monaten vor Aufnahme. Ist ein Bedarf innerhalb eines Gesamtplanverfahrens nach Kap. 7 Teil 2 SGB IX ermittelt worden, bedarf es keines Antrags (§ 108 Abs. 2 SGB IX). In diesem Fall ist der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt des Beginns des Gesamtplanverfahrens maßgeblich. Auf T 98 Tz 8 der Empfehlungen zum Sozialhilferecht wird verwiesen.
- 6.2 Die Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Eingliederungshilfeleistung bestehen. Sind für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten keine Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht worden, ist die Zuständigkeit neu festzustellen. Unterbrechungen wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gelten nicht als Beendigung des Leistungsbezuges.
- 6.3 Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob oder wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet war oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt

oder zu ermitteln, ist die Gebietskörperschaft zuständig, in deren Gebiet sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält. Befindet sich der tatsächliche Aufenthalt außerhalb von Westfalen-Lippe, ist die Gebietskörperschaft in Westfalen-Lippe zuständig, in dessen Gebiet sich die nachfragende Person zuletzt tatsächlich aufgehalten hat.

In diesen Fällen geht die Zuständigkeit auf die in Ziffer 6.1 genannte Gebietskörperschaft über, sobald feststeht, dass dort ein maßgebender gewöhnlicher Aufenthalt bestand.

- 6.4 Bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsrichtlinien begründete Bearbeitungszuständigkeiten bleiben unberührt.
- 6.5 Die Ziffern 6.1 bis 6.4 gelten nicht, wenn die nach diesen Vorgaben festgestellte Zuständigkeit von der für gleichzeitig notwendige Leistungen der Existenzsicherung nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII abweicht.

In diesem Fall ist die Gebietskörperschaft zuständig, die auch die existenzsichernden Leistungen erbringt.

- 6.5.a Abweichend von Ziff. 6.1 bis 6.5 können die herangezogenen Gebietskörperschaften vereinbaren, dass sich die örtliche Zuständigkeit für Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen i. S. d. Ziff. 1a.1 nach dem Wohnort der leistungsberechtigten Person richtet.

- 6.6 Bei Meinungsverschiedenheiten der herangezogenen Gebietskörperschaften entscheidet der LWL.

Erbringt der LWL gleichzeitig weitere Leistungen der Eingliederungshilfen erfolgt die Bestimmung der Zuständigkeit anhand des von ihm ermittelten zuständigkeitsbegründenden Aufenthalts für diese Leistung.

Erbringt der LWL keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Entscheidung unter Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen einzuholen.

7. Rechtsbeistand (§ 7 der Satzung)

- 7.1 Der LWL leistet bei übertragenen Aufgaben Rechtsbeistand, wenn dies von der herangezogenen Gebietskörperschaft gewünscht ist.
In diesem Fall sind die den Streitfall betreffenden Unterlagen sowie eine Vollmacht in doppelter Ausfertigung beizufügen.
Der LWL setzt den Namen der mit der Wahrnehmung des Prozesses beauftragten Dienstkraft ein.
- 7.2 In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist der LWL vor Einlegung von Rechtsmitteln zu informieren.
- 7.3 Die herangezogene Gebietskörperschaft prüft die Prozesskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) in eigener Verantwortung und weist sie an.
Die Prozesskosten werden der herangezogenen Gebietskörperschaft nach den geltenden gesetzlichen Regelungen erstattet. Dies gilt nicht für Verwaltungskosten, welche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren entstehen.
- 7.4 Kosten für einen durch die herangezogene Gebietskörperschaft beauftragten Rechtsanwalt werden dabei in der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zulässigen Höhe nur erstattet, wenn Anwaltszwang besteht oder die schwierige Rechtslage eine Beauftragung erforderte und der LWL dem vorher zugestimmt hat.

8. Weisungen und Rückforderungsrecht (§ 8 der Satzung)

- 8.1 Empfehlungen und Richtlinien
Die „Empfehlungen zum Sozialhilferecht“ des Arbeitsausschusses der Sozialdezernentinnen und -dezernenten Westfalen-Lippe sind für die in der Satzung genannten Aufgaben Teil dieser Richtlinien und damit für alle verbindliche Verwaltungsvorschriften.

Bei der Durchführung der in § 1 und § 1a genannten Aufgaben sind – soweit diese Richtlinien nicht entgegenstehen – Richtlinien, Dienstanweisungen usw. der herangezogenen Gebietskörperschaft anzuwenden. Sind kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der genannten Aufgaben herangezogen, so sind

die Richtlinien des Kreises, in dessen Gebiet die herangezogene Gemeinde liegt, anzuwenden.

- 8.2 Entscheidungen des LWL im Rahmen des Gesamtplanverfahrens
Entscheidungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kap. 7 Teils 2 SGB IX, die im Gesamtplan dokumentiert sind, sind Weisungen im Einzelfall im Sinne des § 8 der Satzung.

9. Überprüfung der Durchführung (§ 9 der Satzung)

- 9.1 Der LWL behält sich vor, hinsichtlich der Gewährung der fachlichen Hilfen durch die herangezogenen Gebietskörperschaften Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, welche anlassbezogen zu einer detaillierteren Prüfung führen können. Der LWL wendet das „Konzept zur Entwicklung einer Prüfung der Leistungen im Rahmen der Heranziehung – Prüfung Heranziehung“ an⁵.
- 9.2 Die herangezogenen Gebietskörperschaften unterstützen den LWL im Rahmen dieser anlassbezogenen Prüfungen und erteilen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte. Sie händigen dem LWL auf Wunsch die für eine Prüfung erforderlichen Dateien, Datenträger, Akten und sonstigen Unterlagen, insbesondere die Verwendungsnachweise im Sinne der Ziffer 1a.1.7 und 1a.3.7 aus.

10. Aktenführung

- 10.1 Die Aktenführung liegt bei der herangezogenen Gebietskörperschaft.
- 10.2 Für jeden Leistungsberechtigten ist eine Einzelakte getrennt von den anderen Akten der herangezogenen Gebietskörperschaft zu führen.
- 10.3 Die Akten müssen alle für eine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch erforderlichen Unterlagen, mindestens aber einen Grundantrag (Antrag auf Sozial- bzw. Eingliederungshilfe) und eine (fach-)ärztliche

⁵ Das Konzept (Stand 15.05.2021) ist dem Arbeitsausschuss der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten in seiner Sitzung vom 02.06.2021 als Anlage 2 zu TOP 4 zur Kenntnis gegeben worden.

Stellungnahme / ein (fach-)ärztliches Gutachten enthalten. Die mit diesen Richtlinien für einzelne Leistungen geforderten Unterlagen sind den Akten zusätzlich beizufügen (siehe z. B. Ziffer 1a.1.2).

- 10.4 Die Akten sind 6 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem eine Hilfe beendet ist bzw. Ansprüche gegen einen Leistungsberechtigten und Dritte realisiert worden sind, aufzubewahren. Wird die Leistungsbewilligung abgelehnt, sind die Verwaltungsvorgänge mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

Bei Kassenunterlagen beträgt die Frist zur Aufbewahrung von Büchern 10 Jahre und für Belege 6 Jahre. Zum Fristbeginn sowie zu den Fristen ist § 59 GemHVO NRW zu beachten.

Auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dürfen die Akten nicht vernichtet werden, solange sie noch als Prüfungsunterlagen für eine örtliche oder überörtliche Prüfung bereitzuhalten sind oder ein eigenes Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

11. Widersprüche

- 11.1 Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der herangezogenen Gebietskörperschaft im Rahmen der Satzung entscheidet, sofern diese dem Widerspruch nicht abhilft, der LWL.
- 11.2 In diesen Fällen gibt die herangezogene Gebietskörperschaft ihre gesamten Vorgänge unter Darlegung der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme zu den in der Widerspruchsbegründung vorgetragenen Argumenten an den LWL ab.
- 11.3 Im Abhilfeverfahren ist der Bescheid auf Recht- und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

12. Abrechnung mit dem LWL

- 12.1 Allgemeines

12.1.1 Die teilstationären und stationären Einrichtungen teilen den herangezogenen Gebietskörperschaften über das vereinbarte Meldeverfahren alle für die Abrechnung wesentlichen Einzelheiten mit.

12.1.2 Die herangezogenen Gebietskörperschaften fordern von den teilstationären und stationären Einrichtungen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, einen Nachweis über die vereinbarten Vergütungen an.

12.2 Abrechnung mit dem LWL

12.2.1 Die herangezogenen Gebietskörperschaften rechnen die Einzahlungen und Auszahlungen für alle Leistungsfälle ab, in denen sie Hilfe nach der Satzung des LWL gewährt haben.

Die Abrechnung der Kreise enthält auch die Einzahlungen und Auszahlungen für alle leistungsberechtigten Personen, in denen kreisangehörige Gemeinden die Hilfe gewährt haben. Diese rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen ausschließlich mit dem Kreis ab (siehe Ziffer 2).

12.2.2 Die Abrechnung muss alle im jeweiligen Abrechnungszeitraum entstandenen Einzahlungen und Auszahlungen sowie die jeweiligen Fallzahlen enthalten. Die Fallzahl wird zum Stichtag ermittelt. Stichtag ist der letzte Tag des abzurechnenden Zeitraums. Bei der Abrechnung des letzten Tertials werden für die Inanspruchnahme der Fahrdienste und die Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen außerdem die Fallzahlen im Laufe des Jahres angegeben.

12.2.3 Ansprüche der örtlichen Träger auf Kostenerstattung gegen den LWL nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII sowie nach § 5 AG-SGB XII NRW sind nicht in die Abrechnung für die übertragenen Aufgaben des LWL aufzunehmen.

12.2.4 Die Abrechnungen erfolgen periodisch für die folgenden Zeiträume:

- bis 30.04. (1. Abrechnung)
- 01.05. bis 31.08. (2. Abrechnung) und
- 01.09. bis 31.12. (3. Abrechnung).

Die Abrechnungszeiträume dürfen nicht verändert werden.

12.2.5 Die herangezogenen Gebietskörperschaften übersenden dem LWL die jeweilige Abrechnung **spätestens** zum 20. des Folgemonats, die dritte Abrechnung **spätestens** bis zum 20.01. des Folgejahres.

Die Termine für die Vorlage der Abrechnung beim LWL sind **verbindlich**.

Die **Übermittlung** der jeweiligen Abrechnung erfolgt **ausschließlich per E-Mail** und muss einen sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Scan im PDF-Format sowie eine weitere Ausführung im Excel-Format für die elektronische Weiterverarbeitung enthalten.

12.2.6 Die herangezogenen Gebietskörperschaften verwenden ausschließlich die geänderten Anlagen 5a bis 5c für die Abrechnung. Die Benutzung älterer Vordrucke des LWL oder eigener Vordrucke der herangezogenen Gebietskörperschaften ist nicht zulässig.

Die Abrechnung für Leistungen der Hilfe zur Pflege ist dabei - soweit technisch in den Mitgliedskörperschaften möglich - aus haushaltsplanerischen und Prüfungsgesichtspunkten ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Änderungen zum 01.05.2026 in den Zeilen 6 bis 8 getrennt nach Hilfe zur Pflege in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, vollstationären Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen vorzunehmen.

Abrechnung für Vorjahre

Soweit noch erforderlich, erfolgt die Abrechnung der Leistungen für Zeiten vor dem 01.01.2020 auf Grundlage der Richtlinien zur Heranziehungssatzung vom 24.11.2016 ausschließlich über die hierfür vorgesehenen Felder (Lfd. Nr. 16 und 19 der Anlage 5b). Eine weitergehende Differenzierung entfällt.

Nachmeldungen für die am 31.07.2022 ausgelaufenen Leistungen der Frühförderung sind auf Grundlage der Richtlinien zur Heranziehungssatzung vom 04.02.2021 mit der bisherigen Anlage 3e „Auszahlungen Frühförderung“ zu melden.

12.2.7 entfallen

12.2.8 Das Abrechnungsergebnis (lfd. Nr. 20 der **Anlage 5b**) ist dem LWL unverzüglich nach Erstellung der Abrechnungen per E-Mail vorab mitzuteilen.

Die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse wird vom LWL mit den Mitteilungen über die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

- 12.3 Die Richtigkeit der dem LWL vorgelegten Abrechnungen ist durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt jährlich zu testieren. Die Testierung für ein Kalenderjahr muss spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorliegen.

13. Statistiken der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

- 13.1 Die Kreise, kreisfreien Städte bzw. kreisangehörigen Gemeinden sind gemäß § 125 Abs. 2 SGB XII und § 147 Abs. 2 SGB IX auskunftspflichtig für die Aufgaben, zu deren Durchführung sie herangezogen sind.
- 13.2 Soweit kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben herangezogen sind, können die Kreise bestimmen, dass sie an Stelle der kreisangehörigen Gemeinden die Meldungen durchführen.

Die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII werden mit dem Online-Übermittlungsverfahren eSTATISTIK.core direkt an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) gesandt.

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII senden die auskunftspflichtigen Stellen mittels Online-Verfahren „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) ab 01.01.2024 direkt an IT.NRW und nicht mehr vorab zur Prüfung an den LWL, da diese Statistiken ab dem Berichtsjahr 2023 nicht mehr vom LWL geprüft werden müssen.

- 13.3 Weitere Einzelheiten für die Meldung der Sozialstatistik ergeben sich aus den Informationsunterlagen des Landesbetriebs IT.NRW.

14. Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX

Die herangezogenen Gebietskörperschaften erfassen die nach § 41 Abs. 1 SGB IX für den Teilhabeverfahrensbericht notwendigen Daten für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, zu deren Bearbeitung sie nach der Satzung herangezogen werden und melden diese entsprechend § 41 Abs. 2 an die oberste Sozialbehörde.

15. Bundeserstattung für Grundsicherungsberechtigte nach § 46a SGB XII

- 15.1 Die herangezogenen Gebietskörperschaften melden dem LWL die im Rahmen der Heranziehung geleistete Grundsicherung mittels eines vorgegebenen Formulars, damit dieser die Erstattung der Grundsicherung geltend machen kann.

Die Übermittlung der Formulare an den LWL erfolgt vorab per E-Mail; das Original mit Unterschriften wird in Papierform, als Fax oder per E-Mail nachgereicht. Die Fristen für das Melde- und Nachweisverfahren werden vom Land NRW jeweils vorgegeben; dem LWL muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, die Termine einhalten zu können.

Das Testat der örtlichen Rechnungsprüfung ist mit Unterschriften als PDF-Dokument beizufügen.

- 15.2 Der Gesamtbetrag der abgerechneten Grundsicherungsleistungen für eine Abrechnungsperiode (Kalenderjahr) muss grundsätzlich mit der Summe der Einzelmeldungen nach Tz. 15.1 übereinstimmen. Abweichungen sind mit der dritten Tertialabrechnung inhaltlich darzulegen.

16. Bundeserstattung für Grundsicherungsberechtigte nach § 136a SGB XII

Die im Rahmen der Heranziehung während einer stationären Hilfe zur Pflege gewährten Barbeträge nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Grundsicherungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII werden von den herangezogenen Gebietskörperschaften zur Erstattung direkt beim MAGS gemeldet (§ 136a SGB XII). Als Bestandteil der Heranziehungsleistungen sind die Erstattungsbeträge ausschließlich direkt zwischen den herangezogenen Gebietskörperschaften und dem LWL abzurechnen. Hierzu ist das für

Erstattungen vorgesehene Feld auf dem Vordruck „Sammelaufstellung für Einnahmen“ zu nutzen (Anlage 5c, lfd. Nr. 9).

Soweit der LWL dem MAGS bisher als direkter Zahlungsempfänger der Erstattungsbeträge mitgeteilt worden ist, ist dies unmittelbar nach Bekanntmachung der vorliegenden Regelungen abzuändern.

17. Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Rechnungsprüfungsämter der herangezogenen Gebietskörperschaften bestätigen entsprechend **Anlage 6** jährlich bis zum 30.04. eines Jahres, ob und ggf. mit welchem Ergebnis im Vorjahr herangezogene Leistungen in den stattgefundenen Prüfungen betroffen waren.

Fachliche Stellungnahme (gem. §100 SGB X)
 - zur Vorlage beim Träger der Eingliederungshilfe –
 Hier: Fähigkeit zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Adresse der jeweiligen Mitgliedskörperschaft

Ärztliche Stellungnahme

Psychotherapeutische Stellungnahme

Daten der Person:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Diese fachliche Stellungnahme wurde erstellt durch:

Name, Vorname _____

Institution _____

Beruf /
Fachrichtung _____

Anschrift _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Die oben genannte Person

ist bei mir / uns seit _____ in ambulanter stationärer

ärztlicher / psychotherapeutischer Behandlung.

Diagnosen und Schlüssel nach ICD 10/11:

Einschränkungen der Körperfunktionen und –strukturen:

Beeinträchtigungen, die sich hieraus in Wechselwirkung mit Kontextfaktoren im Hinblick auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wie Bus und Bahn (insbesondere selbständige Nutzung) ergeben:

Liegen selbst- und / oder fremdgefährdende Verhaltensweisen vor?

 Ja Nein

Wenn ja, Beschreibung:

Bestehen aus fachlicher Sicht Hinweise, dass bei der oben genannten Person

- eine Abweichung vom alterstypischen Zustand vorliegt und

- dies bereits länger als sechs Monate andauert bzw. dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist? Wenn ja, zu welcher Diagnose?

 Ja Nein

Wenn ja, aufgrund von Einschränkungen der

 körperlichen Funktionen geistigen Fähigkeiten seelischen Gesundheit Sinnesfunktionen

Ist der Grund für die Behinderung der oben genannten Person ein Unfall, ein Behandlungsfehler, ein Impfschaden oder eine Verletzung durch eine andere Person?

Ja (ggf. Erläuterung / Dokumente beifügen) Nein nicht bekannt

Gem. § 100 SGB X besteht eine Auskunftspflicht von Ärzt:innen, Psychotherapeut:innen, sowie Krankenhäusern und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, wenn der LWL das verlangt. Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe verlangt bei einem Neuantrag von einer Person, die Leistungen nach dem SGB IX beansprucht einen Nachweis über die bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich daraus ergebenden Teilhabebeeinträchtigungen. Wenn dafür diese vom LWL zur Verfügung gestellte Vorlage (Fachliche Stellungnahme) genutzt wird, übernimmt der LWL die Kosten. Im Rahmen einer Fortschreibung benötigt der LWL keine Aktualisierung der Stellungnahme. Deshalb werden dann auch die Kosten nicht übernommen, außer der LWL fordert die Stellungnahme ausdrücklich selbst an. Niedergelassenen Ärzt:innen wird die Übernahme der Gebühr nach Ziffer 80 GOÄ einfacher Satz = 17,49 € zzgl. Umsatzsteuer zugesichert (§ 11 i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 GOÄ). Dies gilt analog für Psychotherapeut:innen (GOP – Auszug aus der GOÄ). Rechnungen sind an das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe, Wareндorfer Str. 26-28, 48133 Münster zu richten.

Ort, Datum _____

Unterschrift, Stempel _____

**Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe
nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**
hier: Leistungen zur Beförderung

1.	Angaben zur Person
	Name, Vorname: [REDACTED]
	Geburtsdatum: [REDACTED]
	Geburtsort: [REDACTED]
	Anschrift: Straße, Hausnummer: [REDACTED] Postleitzahl, Ort: [REDACTED]
	Telefon: (freiwillige Angabe) [REDACTED]
	E-Mail: (freiwillige Angabe) [REDACTED]
	Bankverbindung: IBAN: DE [REDACTED] BIC: [REDACTED] Kontoinhaber (falls abweichend): [REDACTED]
	Staatsangehörigkeit (Zutreffendes bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> Ich habe eine andere Staatsangehörigkeit, nämlich: [REDACTED] (Bitte Aufenthaltsstatus nachweisen.)

Familienstand (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ledig
- verheiratet
- getrennt lebend
- geschieden
- verwitwet
- verpartnert (eingetragene Lebenspartnerschaft)
- entpartnert (eingetragene Lebenspartnerschaft)

Wohnverhältnisse (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ich wohne alleine.
- Ich wohne mit anderen in einer Wohnung / einem Haus (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern).
- Ich lebe in einer Einrichtung, Wohngemeinschaft oder besonderen Wohnform.

Name der Einrichtung/besonderen Wohnform:

Wo haben Sie gewohnt, bevor Sie dorthin gezogen sind?

Adresse:

Haben Sie eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer oder eine bevollmächtigte Person?

- Nein
- Ja (Bitte Kopie der Bestellungsurkunde oder Vollmacht beifügen.)

Bei „Ja“: Name und Anschrift Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte/r:

2.	Angaben zum Bedarf
	Grad der Behinderung: <input type="text"/> (Bitte Feststellungsbescheid und/oder eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises beifügen.)
	Merkzeichen: <input type="text"/> Gegebenenfalls werden Sie einen Brief bekommen, mit dem ich Nachweise über die Art der Behinderung anfordere.
	Ist der Grund für Ihre Behinderung ein Unfall, ein Behandlungsfehler, ein Impfschaden oder eine Verletzung durch eine andere Person? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Bei „Ja“: Bestehen oder bestanden Ansprüche gegen den Verursacher oder eine Versicherung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	Steht Ihnen oder einem Familienangehörigen ein privates Fahrzeug zur Verfügung, das Sie tatsächlich nutzen können? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	Ist auf Ihren Namen ein Fahrzeug angemeldet? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Können Sie trotz der Schwere Ihrer Behinderung ohne Begleitung ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	

	<p>Angaben zu Ihrer Beförderung (Zutreffendes bitte ankreuzen):</p> <p><input type="checkbox"/> Ich kann mich in ein Fahrzeug setzen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich muss im Rollstuhl sitzend gefahren werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich brauche einen Liegendtransport und/oder eine Tragehilfe. (Falls Sie einen Liegendtransport und/oder eine Tragehilfe benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.)</p>
	<p>Haben Sie in den letzten 6 Monaten Eingliederungshilfe erhalten?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Bei „Ja“: Welche Behörde hat die Leistung(en) bewilligt und um welche Leistung(en) handelt es sich?</p> <div style="background-color: #cccccc; height: 20px; width: 100%;"></div> <p>Aktenzeichen: <div style="background-color: #cccccc; width: 150px; height: 15px; display: inline-block;"></div></p>

3.	Angaben zum Einkommen
	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Der Begriff Einkommen umfasst sämtliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und aus Renten. Sollte weiteres – in der vorgenannten Aufzählung nicht enthaltenes – regelmäßiges Einkommen vorhanden sein, ist auch dieses zu berücksichtigen.</p>
	<p>Ist Ihr Einkommen größer als 2.414 Euro brutto im Monat?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>(Bei „Ja“ werden Sie einen Brief bekommen, mit dem Nachweise angefordert werden.)</p>

4.	Angaben zum Vermögen
	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Zum Vermögen zählt das gesamte verwertbare Vermögen wie z. B. Bargeld, Konten (z. B. Girokonto, Sparbuch, PayPal), Genossenschaftsanteile, Geschäftsanteile, Lebens- oder Unfallversicherung mit Rückkaufswert, Wertpapiere, Erbansprüche, Nießbrauch (Nutzungsrechte), Forderungen aus Darlehensgewährung, sonstige vertragliche Ansprüche. Sollten wertvolle Gegenstände (z. B. ein Auto) vorhanden sein, gehören auch diese Werte zum Vermögen. Gleiches gilt für Immobilien und Grundstücke.</p>
	<p>Ist Ihr Vermögen größer als 71.190 Euro?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>(Bei „Ja“ werden Sie einen Brief bekommen, mit dem Nachweise angefordert werden.)</p>
	<p>Haben Sie ein Haus, eine Wohnung und/oder ein Grundstück?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>(Bei „Ja“ werden Sie einen Brief bekommen, mit dem Nachweise angefordert werden.)</p>
	<p>Haben Sie in den letzten 10 Jahren Vermögen, z. B. Haus- und Grundbesitz verschenkt, übertragen oder veräußert?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>(Bei „Ja“ werden Sie einen Brief bekommen, mit dem Nachweise angefordert werden.)</p>

5.	Beratungsangebot
	<p>Haben Sie weitere Fragen und möchten beraten werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>(Bei „Ja“ melden wir uns bei Ihnen.)</p>

6. Erklärung

Einverständniserklärung zur pauschalen Geldleistung:

Die Leistungen zur Beförderung können als pauschale Geldleistungen erbracht werden. Das bedeutet, dass Sie einen pauschalen Betrag erhalten, mit dem Sie eigenverantwortlich und selbstbestimmt die notwendigen Fahrleistungen finanzieren können.

Ich erkläre mich mit dieser Leistungsform einverstanden. Die pauschale Geldleistung wird quartalsweise auf das in Ziffer 1 angegebene Konto überwiesen.

Ich werde die Pauschale entsprechend Ziffer 1 der Erläuterungen und Hinweise (siehe Seiten 8-9) nur für Fahrten zur Sozialen Teilhabe verwenden.

Ich erkläre mich mit dieser Leistungsform nicht einverstanden.

(Falls Sie nicht einverstanden sind, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.)

Ich erkläre, dass

- ich den vorliegenden Antrag wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt habe. Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss.
- ich über die Folgen fehlender Mitwirkung belehrt worden bin (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in meinen Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift

7.	Entbindung von der Schweigepflicht
	<p><input type="checkbox"/> Ich entbinde den Fachbereich Gesundheit gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe von der Schweigepflicht und erkläre mich damit einverstanden, dass bei Bedarf für die Antragstellung erforderliche Unterlagen und Stellungnahmen vom Fachbereich Gesundheit eingeholt werden können.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bei Bedarf für die Antragsstellung erforderliche Unterlagen in der Akte zum Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht eingesehen werden können.</p>
	<p>Ort, Datum <input type="text"/></p> <p>Unterschrift <input type="text"/></p>

Erläuterungen und Hinweise:

1. Erläuterung zur pauschalen Geldleistung, § 116 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX

Die Beförderungsleistung kann für Fahrdienste und Taxis verwendet werden. **Die Beförderung kann auch beispielsweise durch Verwandte, Freunde oder Nachbarn durchgeführt werden.** Dabei ist zu beachten, dass das Entgelt, das dem Fahrenden gezahlt wird, die Betriebskosten (Benzin, Öl, Reifenabnutzung, Reinigung des Fahrzeugs) nicht übersteigen darf. Andernfalls unterliegen die Fahrten den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind gemäß § 91 SGB IX nachrangig zu gewähren. **Leistungen zur Beförderung werden zur Sozialen Teilhabe erbracht. Das heißt, als Leistungen zur Beförderung werden nur Fahrten finanziert, die keinem anderen Zweck dienen als dem der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die nicht durch Leistungen anderer Träger finanziert werden. Ausgeschlossen sind beispielsweise Fahrten zur medizinischen Behandlung, zur schulischen Ausbildung oder zur Arbeit sowie in der Regel zum Einkaufen.**

2. Erläuterungen zum anspruchsberechtigten Personenkreis, § 99 SGB IX

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten sind Menschen mit Behinderungen, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist und die weder über ein eigenes Kfz verfügen noch ein Kfz eines Familien- oder Haushaltsangehörigen tatsächlich nutzen können.

Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen erfolgt – bei Bedarf – durch den ärztlichen Dienst des Fachbereiches Gesundheit.

3. Erläuterungen zu Ihren Pflichten

Es muss geprüft werden, ob alle Voraussetzungen für eine Unterstützung vorliegen. Dafür müssen Sie alle Tatsachen angeben, die hierfür wichtig sind. Das können z. B. Angaben zu Art, Dauer, Umfang, Folgen der Erkrankungen/Behinderungen und notwendigen Maßnahmen sein. Dazu können auch Erkrankungen gehören, die Sie früher einmal hatten.

Es kann das Gesundheitsamt beteiligt werden, um Ihre Behinderung festzustellen. Das wird nur passieren, wenn es unbedingt erforderlich ist. Das steht in § 62 SGB I. Sie sollen die Untersuchung zulassen.

Wenn Sie nicht selber die Auskünfte geben und/oder Unterlagen vorlegen, müssen Sie der Erteilung von notwendigen Auskünften durch Dritte zustimmen (§ 60 SGB I). Sie werden dann zur Zustimmung aufgefordert. Die Unterstützung, die Sie

beantragen oder erhalten, können Sie ganz oder teilweise nicht bekommen, wenn Sie nicht mitwirken (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Solange Sie Eingliederungshilfe erhalten, müssen Sie Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - das sind Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse - sofort und unaufgefordert mitteilen. Das gilt auch für Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer, wenn diese oder dieser Angaben für Sie macht.

Wenn Sie Eingliederungshilfe zu Unrecht erhalten, kann diese zurückgefordert werden (§§ 45 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)). Wenn Sie unvollständige oder unwahre Angaben machen, kann das strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 StGB).

4. Erläuterungen zum Datenschutz

Ab dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Europäischen Union (EU). An dem umfassenden gesetzlichen Schutz Ihrer Sozialdaten ändert sich nichts. Die Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten bleibt weiterhin zulässig, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.

Ihre bei mir vorliegenden personenbezogenen Daten werden aufgrund der vielfältigen gesetzlichen Regelungen in den Sozialgesetzbüchern, z. B. der §§ 67a - 78 SGB X, erhoben und verarbeitet. Sozialdaten werden im ersten Schritt bei den Betroffenen selbst nach §§ 60-65 SGB I erhoben. Unter Beachtung des § 67a Abs. 2 S. 2 SGB X ist aber auch eine Erhebung bei Dritten zulässig.

Besteht eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis, z. B. nach den §§ 67d - 78 SGB X, werden von mir als datenverarbeitende Stelle personenbezogene Daten auch an eine andere öffentliche oder nichtöffentliche Stelle übermittelt. Hierbei wird der Schutz Ihrer Daten sehr ernst genommen. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, wenn eine Rechtsgrundlage besteht oder Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben.

**Hinweise
zum Einkommens- und Vermögenseinsatz
bei der Inanspruchnahme von
Fahrdiensten zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen**

Die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen stellt eine Eingliederungshilfe im Sinne des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – dar. Für diese Leistungen ist grundsätzlich Einkommen und Vermögen einzusetzen. Ab dem 01.01.2026 gelten neue Freigrenzen.

Einkommenseinsatz

Ab dem 01.01.2026 müssen Sie nur dann zu den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten beitragen, wenn Ihr eigenes monatliches Einkommen mehr als 2.414 Euro brutto beträgt (§§ 135 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX).

Vermögenseinsatz

Ab dem 01.01.2026 müssen Sie für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten Ihr Vermögen nur dann einzusetzen, wenn Ihr Barvermögen und Ihre sonstigen Geldwerte (z.B. Bankguthaben, Schecks, Sparbücher) 71.190 Euro übersteigen.

Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, wenn Sie Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen (§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB I).

Bitte informieren Sie Ihr örtliches Sozialamt, wenn

- Sie über ein monatliches Einkommen von mehr als 2.414 Euro brutto verfügen oder
- Ihr Vermögen über 71.190 Euro liegt.

Bitte tragen Sie als Auszahlung jeweils die Gesamtsumme ein.

Die Einzahlungen, soweit diese nicht bereits mit den Auszahlungen verrechnet werden, werden differenziert nach den Einzahlungsgruppen der kommunalen Haushalte dargestellt.

Bei den statistischen Angaben zur Fallzahl müssen bei jeder Abrechnung die Anzahl der Leistungsempfänger der entsprechenden Hilfe zum Stichtag, definiert als Zeitpunkt des letzten Tages des Abrechnungszeitraumes eingetragen werden. Handelt es sich um pauschale Leistungen und können dadurch keine Fallzahlen angegeben werden, ist eine Fallzahl am Ende des jeweiligen Jahres darzustellen. Definition Fallzahl am Ende des Jahres: alle Leistungsempfänger, die im Verlauf des Jahres eine Hilfe erhalten haben.

Leistung	Auszahlung		Fallzahl*	Meldung 3. Tertialabrechnung: Fallzahl im Laufe des Jahres	Anmerkungen / Erläuterungen
	Gesamt	davon für Vorjahre			
1 Hilfe zum Lebensunterhalt bei stationärer Hilfe zur Gesundheit					Hilfe bei stationärer Hilfestellung im Rahmen von Hilfe zur Gesundheit (vgl. § 1 Nr. 1 der Satzung bzw. Ziff. 1.1 der Richtlinien)
2 Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII					Hilfe zur Gesundheit für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder in einer besonderen Wohnform erhalten (§ 1 Nr. 2 Buchst. a der Satzung; vgl. Ziff. 1.2 der Richtlinien) oder stat. Hilfe zur Pflege nach Nr. 1.4 der Richtlinien erhalten. (§ 1 Nr. 4 der Satzung; vgl. Ziff. 1.4.4 der Richtlinien); ohne Verwaltungskosten nach § 264 SGB V, diese sind in Zeile 3 einzutragen.
3 Verwaltungskosten an Krankenkassen § 264 SGB V					in Rechnung gestellte Verwaltungskosten der Krankenkassen nach § 264 SGB V; eigentliche Krankenkosten getrennt bei Zeile 2
4 Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII	davon neben anderen Leistungen in besonderer Wohnform	ausschließlich Bestattungskosten möglich			ausschließlich Bestattungskosten, vgl. Ziff. 1.2.3 der Richtlinien und § 1 Nr. 2 Buchst. c der Satzung
	davon neben Leistungen in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder neben stationärer Hilfe zur Pflege				Hilfen nach dem 9. Kapitel (ohne § 72 SGB XII, Blindenhilfe) bei Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX vgl. § 1 Nr. 2 Buchst. b der Satzung und Ziff. 1.2.2 der Richtlinien, sowie bei stationärer Hilfe zur Pflege vgl. § 1 Nr. 4 der Satzung
5 ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII					ambulante Hilfe zur Pflege als Hilfe bei vorübergehender Abwesenheit aus der besonderen Wohnform (§ 1 Nr. 3 Satzung); vgl. Ziff. 1.3 der Richtlinien
6 Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen					vgl. § 1 Nr. 4 Satzung und Ziff. 1.4 der Richtlinien für Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen
7 Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen					
8 Hilfe zur Pflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen					
9 Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen					Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. Im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege; vgl. Ziff. 1.4 der Richtlinien bzw. § 1 Nr. 4 der Satzung (z.B. Barbetrag, Bekleidung); beachten Sie hierzu bitte auch Ziff. 16 der Richtlinien
10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung					Leistungen der Grundsicherung für Leistungsberechtigte im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege nach § 1 Nr. 4 Satzung; vgl. Ziff. 1.4 sowie Ziff. 15. der Richtlinien
11 Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung					vgl. § 1a Nr. 1 der Satzung ; vgl. Ziff 1a.1 der Richtlinien ; soweit möglich sind hier die Fallzahlen einzutragen. Am Ende des Jahres sollen alle Fälle dargestellt werden, die im Verlauf des Jahres eine Hilfe in Anspruch genommen haben
12 Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen					vgl. § 1a Nr. 3 der Satzung und Ziff. 1a.3 der Richtlinien; soweit möglich sind hier die Fallzahlen einzutragen. Am Ende des Jahres sollen alle Fälle dargestellt werden, die im Verlauf des Jahres eine Hilfe in Anspruch genommen haben
13 Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG					erstattete Aufwendungen für die Krankenversorgung an die AOK Sachsen-Anhalt; NICHT die Verwaltungskosten der Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 SGB V (siehe hierzu Zeile 11)
14 Sachverständigen-, Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten u. dgl.					Kosten im Rahmen von § 7 der Satzung (vgl. Ziff. 7 der Richtlinien); gemäß § 3 der Satzung jedoch keine Personal- und Sachkosten sowie Verfahrenskosten, die durch die Durchführung der Aufgabe entstehen
15 Summe Auszahlung		- €			
16 Summe Auszahlung für Zeiten vor dem 01.01.2020**					
17 Summe der Abschläge					
18 Summe Einzahlung					
19 Summe Einzahlung für Zeiten vor dem 01.01.2020**					
20 Erstattung/Guthaben		- €			

* Fallzahl gem. Tz. 12.2.2 der Richtlinien zur Satzung
 ** Leistungen gem. Tz. 12.2.6 der Richtlinien zur Satzung

Ergibt sich aus der Summe der Auszahlungen abzüglich der Summe der Einzahlungen und der Summe der vom LWL geleisteten Abschläge im Abrechnungszeitraum.

Sammelaufstellung - Bruttoauszahlungen und Abrechnungsergebnis

Stand

(Träger der Sozialhilfe)

(Ort)

Aktenzeichen

Kreditor

Abrechnung der Auszahlungen für die Zeit
vom bis

	Leistung	Auszahlung		Fallzahl*	Meldung 3. Tertialabrechnung: Fallzahl im Laufe des Jahres
		Gesamt	davon für Vorjahre		
1	Hilfe zum Lebensunterhalt bei stationärer Hilfe zur Gesundheit				
2	Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII				
3	Verwaltungskosten an Krankenkassen § 264 SGB V				
4	Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII	davon neben anderen Leistungen in besonderer Wohnform	ausschließlich Bestattungskosten möglich		
		davon neben Leistungen in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder neben stationärer Hilfe zur Pflege			
5	ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII				
6	Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen				
7	Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen				
8	Hilfe zur Pflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen				
9	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen				
10	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung				
11	Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung				
12	Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen				
13	Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG				
14	Sachverständigen-, Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten u. dgl.				
15	Summe Auszahlung		- €		
16	Summe Auszahlung für Zeiten vor dem 01.01.2020**				
17	Summe der Abschläge				
18	Summe Einzahlung				
19	Summe Einzahlung für Zeiten vor dem 01.01.2020**				
20	Erstattung/Guthaben		- €		

* Fallzahl gem. Tz. 12.2.2 der Richtlinien zur Satzung

** Leistungen gem. Tz. 12.2.6 der Richtlinien zur Satzung

Sammelaufstellung - Einzahlungen

(Träger der Sozialhilfe)

(Ort)

Aktenzeichen

Kreditor

Abrechnung der Einzahlungen für die Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX

Hinweis: Kein Eintrag in schraffierte Felder !

	Leistung	Einzahlungen							Gesamt
		Kostenbeiträge u. Aufwend.-Ersatz, Kostenersatz	Übergeleitete Unterhaltsanspr.	Leistungen von Sozialleistungs- trägern	Leistungen von Pflegeversiche- rungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	Rückzahlung gewährter Hilfen <small>Zinsen u. Tilg. v. Darl.</small>	Erstattungen	
1	Hilfe zum Lebensunterhalt bei stationärer Hilfe zur Gesundheit								- €
2+3	Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII und Verwaltungskosten an Krankenkassen § 264 SGB V								- €
4	Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII	davon neben anderen Leistungen in besonderer Wohnform							- €
		davon neben Leistungen in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder neben stationärer Hilfe zur Pflege							- €
5	ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII								- €
6	Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen								- €
7	Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen								- €
8	Hilfe zur Pflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen								- €
9	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen								- €
10	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung								- €
11	Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung								- €
12	Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen								- €
13	Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG								- €
14	Sachverständigen-, Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten u. dgl.								- €
Summe Erträge									- €

Sachlich und rechnerisch richtig:

**Bestätigung der Prüfung der herangezogenen Sozialleistungsaufwendungen
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)**

Jahresrechnung Klicken oder tippen Sie hier, um das Prüfungsjahr einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Kreis/kreisfreie Stadt einzugeben.

1. Prüfungsbereich	Ja	Nein
1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt bei stationärer Hilfe zur Gesundheit § 1 Nr. 1 der Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII § 1 Nr. 2 Buchst. a und § 1 Nr. 4 der Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 Verwaltungskosten an Krankenkassen § 264 SGB V § 1 Nr. 2 Buchst. a der Satzung oder § 1 Nr. 4 der Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4 Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII § 1 Nr. 2 Buchst. c und § 1 Nr. 4 der Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5 ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII § 1 Nr. 3 Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6 Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen und in vollstationären Pflegeeinrichtungen; in Kurzzeitpflegeeinrichtungen § 1 Nr. 3 Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7 Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen § 1 Nr. 4 der Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 1 Nr. 4 Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9 Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung § 1a Nr. 1 der Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.10 Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen § 1a Nr. 3 der Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.11 Sachverständigen-, Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten u. dgl. § 7 der Satzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Prüffälle

	Bereich(e)	Anzahl
Anzahl und Bereich(e) der geprüften Einzelfälle	Bereich	Anzahl
Anzahl und Bereich(e) der Einzelfälle mit Beanstandungen	Bereich	Anzahl

3. Prüfungsbeanstandungen in den Einzelfällen

	Bereich(e)	Anzahl
3.1 der Feststellung der örtliche/sachlichen Zuständigkeit	Bereich	Anzahl
3.2 der Geltendmachung vorrangiger Ansprüche	Bereich	Anzahl
3.3 der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	Bereich	Anzahl
3.4 der Inanspruchnahme von Vermögen	Bereich	Anzahl
3.5 der Abrechnung der Leistungen	Bereich	Anzahl
3.6 sonstigem Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Bereich	Anzahl

3. Prüfergebnis, allgemeine Feststellungen, zusammenfassende Bewertung

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Datum, Stempel, Unterschrift örtliches Rechnungsprüfungsamt